Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 9 (1876)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 45.

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern — Samstag den 4. November — 1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Zum Schulturnen im Kanton Bern.

(Schluß.)

Etwas mehr wurde dann während der Grunholzer'schen Seminarperiode von 1846—1852 gethan, indem die pädagogische Bedeutung des Turnunterrichts mehr betont und von den austretenden Zöglingen mehr didaktische Befähigung in diesem Unterrichtszweige gefordert wurde. Zwei Lehrerturnkurse aus jener schul- und turnfreundlichen Periode, d. h. aus der 46er Periode, sind uns noch in lebhaftem Andenken; aus diesen strömte frisches Leben zur Hebung des Schulturnens, lebhafte Anregung, dasselbe dem Unterrichtsplane gesetzlich einzuverleiben. Ein Entwurf zu einem neuen Schulgesetze fügte das Turnen in die Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer. Dieser Entwurf gelangte aber nicht vor die damalige gesetzgebende Behörde, weil sie, wie bekannt, einer reaktionären weichen mußte, die während ihrer Herrschaft bis 1854 weder der Schule noch dem Schulturnen hold war.

Ein im Jahr 1856 vorgenommene Reorganisation des Mittelschulwesens brachte dieser Schulgattung den obligatorischen Schulunterricht, wodurch derselbe endlich den Weg gesetzlicher Entwicklung betreten konnte. Das Obligatorium ließ bald fühlen, daß eine fachmännische Beaufsichtigung des Entwicklungsganges der neuen Disziplin erforderlich sei, und es wurde im Jahr 1863 für das Mittelschulwesen ein besonderes Inspektorat errichtet, dessen Nützlichkeit sich bewährt hat. Die Creirung dieser Beamtenstelle gab dem Turnwesen unstreitig einen mächtigen Impuls auch über die Grenzen des Mittelschulwesens hinaus. Ein einheitlicher, pädagogisch geordneter Turnunterricht mußte geschaffen werden, was zur Abhaltung von Lehrerturnkursen führte, und diesen verdankte der kantonale Turnlehrerverein seine Entstehung.

Dieser Verein wurde ein wesentlicher Faktor zur Förderung der Sache; seine Zusammenkünfte waren der weitern turnerischen Ausbildung seiner Mitglieder, der Besprechung der geeigneten Mittel und Wege, dem neuen Unterrichtsfache Popularität zu verschaffen und der Bekämpfung der noch waltenden Vorurtheile gewidmet. Aus diesen Besprechungen gingen die Jugendturnfeste hervor, durch welche dem Volke das Wesen des Schulturnens, das ihm noch unverständlich und dessen Zweck noch unklar war, zur Anschauung gebracht wurde. Wir erinnern an das im Jahr 1867 auf dem Wylerfeld abgehaltene kantonale Knabenturnfest, an dem sich die Kantonsschule und das Waisenhaus in Bern, die Progymnasien Thun, Biel und Neuenstadt, die Sekundarschulen Aarberg, Bätterkinden, Belp, Büren, Dießbach, Erlach, Interlaken, Kirchberg, Langenthal, Münchenbuchsee, Nidau, Schüpfen, Schwarzenburg, St. Immer, Sumiswald, Uetligen, Wiedlisbach, Worb, Wynigen und die Primarschulen Biel, Bolligen, Boltigen, Melchnau, Thun und Wangen betheiligten.

Dieses Fest hatte den Bestrebungen des Kantonalturnlehrervereins Ehre gemacht und den beabsichtigten Zweck nicht verfehlt. Solche Jugendfeste wurden auf's Lebhafteste begrüßt und solches Schulturnen fand bei den Tausenden von Zuschauern großen Anklang.

Noch ist zwar das Turnen an unsern Mittelschulen nicht überall auf der gewünschten Stufe; der größern Zahl fehlen noch Lokale für den Betrieb des Turnens auch im Winter, welche der prekären und unsichern Stellung vieler Schulen wegen nur auf schwerem Wege zu erhalten sind. Manche Lehrer geben sich in lobenswerther Weise Mühe, irgend welche Räumlichkeiten, wie Tanzsääle ꝛc., für das Winterturnen benutzen zu können. An den meisten Schulen wird ein befriedigender Turnunterricht ertheilt, besonders da, wo der Lehrer fortwährend bestrebt ist, sich auch in diesem Unterrichtsfache auszubilden. Als wesentlicher Fortschritt ist noch zu konstatiren, daß fast an allen Sekundarschulen auch das Mädchenturnen eingeführt ist. So viel im Allgemeinen über den Stand des Turnens an den Mittelschulen.

Gewähren Sie uns, Herr Redaktor, noch Raum zu einer kurzen Betrachtung des nunmehr obligatorischen Turnens in den Primarschulen.

Wir haben oben der Bestrebungen bis zum Jahre 1850 Erwähnung gethan. — Lebhafte Anregung zur Einführung des Turnens gab sich kund Anfangs der Sechszigerjahre namentlich unter der Lehrerschaft, welche laut und energisch ein geregeltes Schulturnen forderte. Wir erinnern, wie im Jahr 1863 die Turnfrage zuerst in den Kreissynoden und dann in der Generalsynode einer ernsten Berathung unterzogen wurde. Der Referent, Herr Pfarrer Ammann, stellte folgende Thesen auf:

1) Die Behörden erklären das Turnen als einen unerläßlichen Unterrichtszweig und empfehlen seine sofortige Einführung in die Primarschulen.

2) Der Staat unterstützt durch finanzielle Beiträge die Einführung des Turnens.

3) Die Turnstunden werden der bisherigen Unterrichtszeit entnommen.

4) Bei Patentirung der Lehrer ist auch auf ihre turnerische Befähigung Rücksicht zu nehmen.

5) Bei Wiederholungskursen soll das Turnen besonders berücksichtigt werden.

6) Ein Leitfaden für den Turnunterricht ist an die Lehrer gratis zu vertheilen.

Mit Ausnahme der ersten wurden alle Thesen einstimmig angenommen; bei der ersten erhob sich eine starke Minorität (23 gegen 34 Stimmen) für obligatorische Einführung. Ein Unterrichtsfach als unerläßlich erklären und dessen Einführung fakultativ lassen — das wollte einem strengen Logiker nicht recht munden.

Wirksamer als der Beschluß der Schulsynode war dann derjenige des Großen Rathes vom 23. November 1864: „Der Regierungsrath wird beauftragt, die Einführung des Turnens beförderlichst an die Hand zu nehmen." In Folge dieses Beschlusses erließ der Regierungsrath am 17. Februar 1865 folgende Verordnung:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 23. November 1864, betreffend Einführung des Turnens in den Primarschulen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

verordnet:

§ 1. Die Direktion der Erziehung hat bei den Behörden und Lehrern der öffentlichen Primarschulen auf die Einführung des Schulturnens hinzuwirken und denselben die nöthige Anweisung zu geben.

Was insbesondere die Heranbildung der Lehrer zu Ertheilung dieses Unterrichts betrifft, so hat die Direktion der Erziehung nicht allein, wie bisher, darauf zu achten, daß in den Seminarien und Wiederholungskursen diesem Fache die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern es sind auch an sonstigen geeigneten Orten, wenn eine hinlängliche Zahl von Lehrern sich dazu anmeldet, nach Maßgabe der angewiesenen Hülfsmittel, besondere Turnkurse zu unterstützen.

§ 2. Jede Primarschulkommission, welche die Einführung des Schulturnens in einer oder mehreren Schulklassen beschließt, hat sofort dem Schulinspektor des Bezirks hievon Anzeige zu machen und dabei Ort und Zeit, welche für das Turnen bestimmt worden, anzugeben.

Sie hat dabei nachzuweisen, daß hiedurch die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über das gesetzliche Maximum hinaus vermehrt und andererseits auch der übrige Primarschulunterricht nicht unter das gesetzliche Minimum reduzirt werde. Auch soll der einzelne Schüler durch das Schulturnen nicht mehr als 2 Stunden wöchentlich dem Primarunterricht entzogen werden.

§ 3. Bei der Erstellung neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Räumlichkeiten für die Primarschule sollen die Turnlokale in dem Maße, als sie für die Primarschulen bestimmt sind, am gesetzlichen Staatsbeitrag für Schulhausbauten participiren.

§ 4. Die Erziehungsdirektion kann auch für das Turnen besonders eifrige und dürftige Schulkreise bei Anschaffung von für das Schulturnen geeigneten Turngeräthen nach Maßgabe des ihr hiefür angewiesenen Kredites mit Beiträgen unterstützen.

§ 5. Ebenso kann sie auf den günstigen Bericht des Schulinspektors oder eines von ihm Delegirten, solchen Schulen, welche das Schulturnen besonders gepflegt haben, eine einmalige Prämie ertheilen, welche zu einem Turnfest oder Ausflug verwendet werden mag.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

Diese Verordnung war wenigstens eine offizielle Kundgebung der Anerkennung des Schulturnens als Unterrichtsfach, das dem Unterrichtsplan der Primarschulen einzuverleiben sei. Von namhaften Erfolgen war sie jedoch nur da, wo die Schulzustände und die Bevölkerung dem Turnen schon günstig waren und wo ein Lehrer wirkte, der für die Turnsache eingenommen war und von den Vorurtheilen nicht zurückschreckte. Wie Mancher wurde aber entmuthigt, wenn er sich in seinen Bestrebungen solirt fühlte, wenn ihn keine gesetzlichen Bestimmungen unterstützten, wenn sein Eifer und Fleiß keiner Anerkennung gewürdigt wurden, wenn ihm sogar untersagt wurde, innerhalb der gesetzlichen Schulzeit zu turnen, wenn ihm kein Plätzchen zur Ausführung der Uebungen angewiesen wurde? Ist es Einem zu verargen, wenn er unter solchen Verhältnissen seinen Eifer erkalten läßt?

Der Weg der Freiwilligkeit führt langsam zum Ziele; beinahe vier Jahrzehnte lang probirte man auf diesem Wege. Das Schulgesetz von 1870 brachte endlich nach langer Geduldprobe für die eifrigen Beförderer des Turnwesens das Obligatorium. Was hätte mit der Inkrafttretung dieses neuen Schulgesetzes zum Gedeihen des neuen Unterrichtsfaches geschehen sollen? Was ist seither geschehen und was muß jetzt noch geschehen, wenn dem Lande die Früchte, die das neue Unterrichtsfach in sich birgt, erwachsen sollen? Diese Fragen wollen wir in Kürze zu beantworten suchen.

Mit dem Eintritt des Obligatoriums hätte sofort eine Einheit in der Errichtung von Turnräumlichkeiten und deren Ausstattung mit überall gleichmäßig konstruirten Turngeräthen — überhaupt Einheit in den Mitteln zur Erreichung eines einheitlichen Zweckes angestrebt werden sollen. Es fehlte ein technisch durchdachter Plan. Was ist aus dem Mangel eines solchen Planes entstanden? Eine Planlosigkeit, wie wir sie im Lande herum auf den Turnplätzen, wo solche vorhanden sind, antreffen. Da sind Turnplätze ohne Geräthe, dort solche mit gut oder schlecht angefertigten Geräthen, da sind diese, dort andere Einrichtungen, hier pflegt man mehr diese, dort mehr eine andere Turngattung oder Turnart u. s. w.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch Eingreifen der Schulinspektoren Turneinrichtungen entstanden sind, die ohne sie vielleicht noch lange nicht entstanden wären. Viel bleibt aber noch zu thun übrig, sind ja noch viele Schulen ohne Turnräume, hat ja die Bundesstadt Bern für ihre Schulen, mit Ausnahme einer einzigen, noch keine Winterturnlokale. Ist sie einmal zur Errichtung solcher aufgefordert worden? Die Primarschulen in der Lorraine, Länggasse, im Sulgenbach, an der Matte und am Stalden haben nach sechsjährigem Obligatorium noch kein Winterturnen. Nirgendwo sind die Mittel besser vorhanden, auch Einrichtungen für den Betrieb des Turnens während des ganzen Jahres zu erstellen, als in Bern.

Um die Lehrer mit dem Unterrichtsstoffe und mit der Lehrweise des Turnens bekannt zu machen, veranstaltete die Erziehungsdirektion, wie bekannt, zwei Centralkurse und dann in allen Amtsbezirken Filialkurse. Die Erstern sind vom Turninspektor der Mittelschulen und die Letztern von den Theilnehmern an den Centralkursen geleitet worden. Wir können von diesen Kursen erwähnen, daß sie anregend wirkten, die Begeisterung für die edle Turnkunst wieder anfachten und daß aus dem frischen Leben und Streben manch schöne Frucht reifte. Es wurden Jugendturnfeste veranstaltet, welche die daran theilnehmenden Schulen und ihre Lehrer veranlaßten, bestimmte Uebungsprogramme durchzuarbeiten. Diese neue Form Jugendfeste zu feiern, fand schon vor dem Obligatorium Anklang und sie sind gewiß eine gesunde pädagogische Bestrebung der Neuzeit, für die Jugend Lichtpunkte, Quellen der Erinnerung an schöne, jugendliche Erlebnisse.

Trotz der abgehaltenen Lehrer-Turnkurse und trotzdem die Turnplätze an den meisten Schulen, wie behauptet wird, erstellt sind, steht es bei der Mehrzahl unserer Primarschulen noch schlimm mit der Durchführung des obligatorischen Turnunterrichts. Wir sagen Unterrichts, denn hier liegt der Casus, um den es sich handeln muß, nachdem die Turnplätze ja meistens erstellt sind. Es muß Umschau gehalten werden, ob und wie geturnt werde; diese würde konstatiren, daß nicht nur da, wo noch keine, sondern selbst mancherorts, wo Turnplätze vorhanden und jüngere Lehrer sind, noch kein Turnunterricht, oder ein sehr lückenhafter und mangelhafter ertheilt wird. Muß es da nicht

an gutem Willen und an der nöthigen Beaufsichtigung fehlen? Es ist nicht zu leugnen, daß im Betriebe des Schulturnens Lauheit und Stagnation eingetreten sind. Es ist ja bekannt, daß man sich so leicht für eine Sache begeistert, wenn sie noch in der Idee lebt und schwebt, kommt dann die Zeit, welche Thatkraft für Verwirklichung des Ideals fordert, so erkaltet bei Vielen der Enthusiasmus, und die Arbeit, welche man fordert, ist nicht eine Arbeit in Freudigkeit. So bei der Forderung des Schulturnens und so auch bei der Forderung der Militärpflichtigkeit der Lehrer. Doch ist dafür gesorgt, daß der Enthusiasmus und der Eifer nie bei Allen erkaltet.

In seinen zwei letzten Jahresversammlungen fragte der kantonale Turnlehrerverein nach den Ursachen dieser Stagnation. Man fand sie in der Lehrerschaft und in der amtlichen Beaufsichtigung des Unterrichts. — Es wurde betont, daß die pädagogische Bedeutung des Schulturnens gar vielen Lehrern noch nicht zum Bewußtsein geworden ist; man glaubt für turnerische Bildung genug gethan zu haben, wenn man einen Kurs mitgemacht hat und sich dann etwa ein Merkbüchlein oder vielleicht auch gar nicht, anschafft, aber jede andere Gelegenheit zur turnerischen Ausbildung unbenutzt vorübergehen läßt.

Wenn gefordert wird, daß sich der Lehrer auf jede Unterrichtsstunde gehörig vorbereite, so gilt dies namentlich auch für die Turnstunden; wo keine Vorbereitung stattfindet, da verkümmert das Turnen, es stirbt dahin, wenn es geistlos betrieben wird, und nur zu bald führt es zur Gleichgültigkeit, zum Schlendrian. Gleichgültigkeit tritt aber bekanntlich auch ein bei mangelhafter Ueberwachung der Arbeit, der Ausübung der Pflichten.

Wie kein anderes Unterrichtsfach bedarf das Schulturnen in seinem Entwicklungsgange und in seiner Neuheit der strengsten und eingehendsten Beaufsichtigung und vielfachen Wegweisung, damit es nicht auf Irrwege gerathe und seinem Zwecke nicht entfremdet, damit es den verschiedenen Altersstufen und der männlichen und weiblichen Jugend entsprechend betrieben werde. Es genügt nicht, sich bei einer Inspektion einige Uebungen vorführen zu lassen, der Inspektor soll nöthigenfalls selbst eine Klasse übernehmen und sie noch in weitern Uebungen prüfen und zeigen, wie unterrichtet werden muß. Als wir im Herbst 1863 das Amt als Turninspektor für das Mittelschulwesen antraten, fragten wir einmal Hrn. Inspektor Dr. Leizmann sel. wie an der Schule zu ..... geturnt werde. Wie mir bekannt ist, ganz gut, war die Antwort. Als wir die erste Inspektion hielten, war ein Turnplatz vorhanden, aber kein Turnunterricht oder wenigstens so viel als keiner. Ein solches Resultat würde eine einläßliche Inspektion des Primar-Schulturnens zur Folge haben; man fände Turnplätze (auch keine), aber auf sehr vielen kein Turnen oder ein sehr mangelhaftes. Wenn der kantonale Turnlehrerverein diesen Uebelstand rügte, so geschah dies im Interesse eines wichtigen Erziehungszweiges und die Freunde einer allseitigen Jugendbildung, vorab die Schulinspektoren, sollten ihm dafür dankbar sein, und ihn in seinen Bestrebungen für Verbesserungen im Turnunterrichte unterstützen.

Unter den Verhandlungsgegenständen der diesjährigen Konferenz der Schulinspektoren kam auch folgender vor: „Ueber die jüngsten **Anläufe** gegen die Turninspektion.“ In Nr. 38 dieses Blattes erschien dann eine Rechtfertigung gegen diese „Anläufe“, in welcher Vieles gesagt ist, das wir vollständig anerkennen; Niemand besser als wir sind im Falle, die Schwierigkeiten zu kennen, die der Durchführung des Obligatoriums entgegentreten und mit denen die Schulinspektoren überhaupt zu kämpfen haben. Das wurde auch vom Turnlehrerverein hervorgehoben. Aber das darf ihn und uns, die sich die Gründung eines wahren Schulturnens zur Aufgabe gemacht haben, nicht hindern, noch vorhandene Mängel aufzudecken, der Lauheit und Gleichgültigkeit in der Ertheilung des Turnunterrichts entgegenzutreten und zu berathen, wie und wo noch eingeschritten werden kann und was noch gethan werden muß, damit das Obligatorium nicht blos ein papierenes bleibt.

Vor allem Andern sollte man sich jetzt ein treues Bild zu verschaffen suchen von dem, was und wie auf den Turnplätzen, die nun erstellt sind, gelehrt und gelernt wird. Statistische Aufnahmen, wie sie gegenwärtig ins Werk gesetzt sind, über Räumlichkeiten und deren Form und Lage, mit welchen Geräthen sie versehen sind, ob im Sommer und Winter und wie oft geturnt werde, verschaffen uns ein solches Bild nicht, und es wird trotz einer solchen Statistik, die übrigens schon einmal aufgenommen worden ist, der Turnunterricht nach wie vor in seiner Mangelhaftigkeit fortbestehen, so lange nicht eine fachmännische Inspektion desselben stattfinden wird, was sicher auch die Schulinspektoren zugeben müssen, da sie ja selbst die Schulinspektion durch Fachmänner als die beste anerkennen. Die Aufnahme der Statistik ist gut gemeint und zeugt von gutem Willen; sie sollte aber auf Selbstanschauung der Sache beruhen.

Was noch weiter zur Förderung des Schulturnens geschehen sollte und schon vor Jahren hätte geschehen sollen, ist die Errichtung von Turnlokalen in neu zu erbauenden Schulhäusern, welche bei zweckmäßiger und praktischer Einrichtung momentan auch zu andern Zwecken benutzt werden könnten. Der Staat subventionirt jeden Neubau mit 5 % der Baukosten. Kann er nicht verlangen, daß im Erdgeschoß ein Lokal auch zu Turnzwecken erstellt werde? Ist je eine solche Forderung an eine Gemeinde gestellt worden? Letztes Jahr ist in einer Ortschaft ein sehr geräumiges Schulhaus erbaut worden; auf unsere Bemerkung, es sei schade, daß man nicht auch ein Turnlokal eingebaut habe, bedauerten zwei anwesende Gemeindebeamte, daß sie nicht darauf aufmerksam gemacht worden sind, es hätte mit Leichtigkeit geschehen können.

Gleiches wurde uns letzter Tage von einem andern Orte mitgetheilt. Keine Verabfolgung des Staatsbeitrages an einen Schulhausbau, wenn nicht auch für ein Winterturnlokal gesorgt wird. Nicht nur bei Neubauten fordere man ein Winterturnlokal, sondern auch für alle günstiger situirten Schulen; vorab namentlich in der Bundesstadt.

Dieß unsere Anschauung in der Turnfrage; wir haben im kantonalen Turnlehrerverein mitgeholfen, dieselbe zu ventiliren und nach allen Richtungen in sachlicher Weise die Mängel aufdecken helfen, wie wir sie auch in obiger Darstellung rückhaltlos nachgewiesen haben, wie es einem 30 Jahre lang im Dienste der edeln Turnkunst stehenden Beförderer derselben geziemt.

J. Niggeler.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. An den Fortbildungskurs für Töchter, welcher im Verlauf dieses Winters an der Mädchensekundarschule in Thun abgehalten werden soll, wird ein Beitrag gleich der Hälfte der Unterrichtskosten, d. h. bis auf Fr. 225 bewilligt.

— Ueber die Verhandlungen der Schulsynode wird die nächste Nummer berichten.

Es werden gewählt: zum Lehrer an der Sekundarschule in Steffisburg, prov. Hr. Wilh. Zahler von St. Stephan, bisher prov. Lehrer; zum Lehrer an der Sekundarschule in Nidau Hr. Chr. Marti von Rüggisberg.

— Die zweite Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschulen ist für die nächste Großrathssession, welche mit dem 20. November beginnt, angesetzt.

— Die Einwohnergemeinde von Bern hat am 27. Okt. die Primarlehrerbesoldungen neu geordnet. Das Besoldungsminimum wurde bestimmt für Primarlehrer auf Fr. 1800 (statt der bisherigen Fr. 1600) und für Primarlehrerinnen auf

Fr. 1300 (statt 1100). Den Oberlehrern wurde ein Anrecht auf freie Wohnung für sie und ihre Familie zuerkannt. An Alterszulagen wurde für Primarlehrer und Lehrerinnen eine gleichmäßige Jahres- und Zulags-Skala angenommen und zwar für fünfjährige ununterbrochene Lehrthätigkeit Fr. 200, für 10 Jahre Fr. 400, für 15 Jahre Fr. 600, welche jeweilen vom 1. Januar nach vollendetem Zeitabschnitt in Kraft treten sollen. Als lebenslängliche Ruhegehalte wurden für Lehrer Fr. 500 nach 30 Jahren Lehrthätigkeit und für Lehrerinnen eben solche Pensionen nach 25 Jahren bewilligt. Es sollen diese Ruhegehalte bereits mit 1. Januar 1877 für 2 Lehrer und 2 Lehrerinnen, welche dazu berechtigt sind, in Verrechnung kommen. Der entsprechende Budgetposten wird dadurch und die Gehaltserhöhungen auf Fr. 22,000 erhöht. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Gehaltes der Lehrer der Elementarabtheilung der Realschule um je Fr. 200, beginnend mit 1. Jan. 1877, beschlossen.

— Der oberemmenthalische Schulverein hat sich für diesen Winter die Gründung von Fortbildungsschulen zur Aufgabe gesetzt.

— Langenthal hat die Besoldung der Sekundarlehrer um Fr. 300 erhöht, eine siebente Lehrstelle gegründet und ein neues Schulhaus mit Turnraum erbaut.

— Im Jura wurden in Folge bestandener Prüfung zum Lehramt an Sekundarschulen patentirt die HH. Besson, Giauque, Hoffmann, Tièche, Jacquet, Godet, Fleury, Bueché, Carnal, ferner Frau Dubois-Pétent und Frl. Villars.

Druckfehler

in Nr. 44. (Gutachten über das Arbeitsschulgesetz.)

Zu §	2,	Zeile	6	lies: mehr als 40 Schülerinnen, statt 20.
„ §	7,	„	13	(unterstützt sind — leben) ist zu streichen.
„ §	12,	„	10	lies: machen, statt macht.
„ §	„	„	25	lies: 200, statt 240.
„ §	13,	„	7	lies: vor allem auf die Methode, statt allein auf.
„ §	„	„	28	lies: als praktisch verständige Männer.

Bekanntmachung.

Seit einer Reihe von Jahren liegt im Neuengaßschulhause in Bern die Büchersammlung der im Jahre 1817 gegründeten kantonalen Lehrerbibliothek. Nach dem Reglement über dieselbe steht deren Benutzung den Mitgliedern des bernischen Ministeriums, sämmtlichen Primar- und Sekundarlehrern, sowie auch den Schulvorstehern und Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten gegen die Entrichtung eines jährlichen Lesegeldes (Unterhaltungsgeldes) zu. Der Erziehungsdirektion ist freie Benutzung zugesichert. Die Bibliothek ist aber seit bald mehr als 10 Jahren weder von irgend Jemanden benutzt, noch ist von irgend einer Seite her ein Unterhaltungsgeld bezahlt worden und seit 1872 hat sie weder Vorstand noch Bibliothekar mehr.

Es ist nun von betheiligter Seite her um Räumung des Lokals, in welchem sich die Büchersammlung befindet, sowie um Vertheilung der Bücher nachgesucht worden.

Die große Theilnahmlosigkeit, welche diese Bibliothek seit Jahren erfahren hat, scheinen der unterzeichneten Behörde dafür zu sprechen, daß ihre Existenz kein Bedürfniß mehr ist. Wenn daher bis Ende November nächsthin weder von den Herren Mitgliedern des bernischen Ministeriums, noch von denjenigen der Lehrerschaft Einsprüche erhoben werden, so ist die Erziehungsdirektion geneigt, den herrenlosen Büchervorrath, je nachdem er sich eignet, an die deutschen Prediger- und Lehrer- und Jugendbibliotheken des Kantons zu vertheilen.

Gleichzeitig werden Alle, welche noch Bücher aus jener Sammlung besitzen, angelegentlich ersucht, solche unverzüglich zurückzugeben.

Bern, den 20. Oktober 1876.

Erziehungsdirektion.

Schulbänke

mit Gußeisengestell, sowie solche ganz aus Holz liefert (theils ab Lager) in den bewährtesten Construktionen

(H 6011 Z.) **Wolf & Weiß**, Zürich.

Schulausschreibung.

Die Stelle des Unterlehrers an der zweitheiligen Primarschule zu Alchenstorf ist auf bevorstehendes Wintersemester zu besetzen. Jährliche Besoldung: Fr. 600, wozu im Fall der Zufriedenheit mit den Leistungen eine jährliche Gratifikation von 100 Fr. kommt; ferner freie Wohnung und Beholzung. — Darauf allfällig reflektirende Lehrer oder Lehrerinnen wollen sich spätestens bis 12. Nov. nächsthin melden beim Präsidenten der Schulkommission.

Schulausschreibung.

An der **Realschule der Stadt Bern** ist auf kommendes Frühjahr die Stelle eines Hauptlehrers für die neu errichtete, unterste Parallelklasse zu besetzen.

Die Unterrichtsgegenstände der 7. Klasse umfassen Religion, Geschichte, Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geographie, Schreiben, Zeichnen und Singen, von welchen der Gewählte circa 26 wöchentliche Stunden nach zu treffender Uebereinkunft mit der Direktion zu übernehmen haben wird.

Die jährliche Besoldung beträgt circa Fr. 3500. — Amtsantritt auf 1. April 1877.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen im Begleit der Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in pädagogischer und literarischer Beziehung und einer Darstellung ihres Studienganges, dem Präsidenten der Schuldirektion, Herrn Gemeinderath **Lindt**, bis und mit **dem 30. November** nächsthin einreichen.

Bern, den 1. November 1876.

(B 876.) Das Sekretariat der Schuldirektion:

S. Brügger-Lutstorf.

Ausschreibung

Die Stelle der Lehrerin an der Unterschule von Salvenach, Kanton Freiburg, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schülerzahl circa 30. Besoldung Fr. 600 in Baar, nebst 2 Klafter Brennholz und Wohnung im Schulhause. Mit dieser Stelle kann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an dortiger Oberschule übernommen werden, wofür fernere Fr. 80 jährlich angesetzt sind.

Anmeldungen, mit gehörigen Ausweisschriften begleitet, nimmt, bis 15. November nächsthin, entgegen das Oberamt des freiburgischen Seebezirks.

Das metrische

Maß- und Gewicht-System

nebst Vergleichung mit den bisher üblichen Maßen, Gewichten und den dazu gehörenden

Reduktionstabellen.

Bearbeitet von G. Losli, Lehrer.

Vierte Auflage.

Preis 40 Centimes,

bei Parthiebezug mit Rabatt.

Dieses von einem erfahrnen Schulmanne geschriebene Werkchen eignet sich seiner leichtfaßlichen Bearbeitung und Zusammenstellung wegen vorzüglich für den Gebrauch in Schulen, um die Schüler schnell und gründlich mit dem neuen System bekannt zu machen. (B 881.)

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	2. Kreis.			
Unterlangenegg	obere Mittelkl.	60	650	10. Nov.
	3. Kreis.			
Oberei, Röthenbach	Oberschule	45	550	11. „
Schangnau	„	54	550	„ „
Oberthal	Elementarklasse	70	550	„ „
Oberthal	Oberschule	58	700	„ „
	5. Kreis.			
Wyßachengraben	Elementarklasse B	60	570	10. „
Schonegg bei Sumiswald	Mittelklasse	60	580	„ „
Alchenstorf bei Koppigen	Unterschule	60	600	12. „
	6. Kreis.			
Burgistein	Elementarklasse	60	550	11. „
Rohrbach, Rüggisberg	Oberschule	60	550	„ „

Anmerk. Die Elementarklassen Oberthal und Burgistein sind für Lehrerinnen.

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.